



HVBG

HVBG-Info 20/1988 vom 04.08.1988, S. 1591 - 1594, DOK 482.3/017-LSG

**Zur Frage des Auflebens einer abgefundenen Verletztenrente gemäß § 606 Satz 1 RVO - Urteil des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.07.1987 - L 5 U 30/87**

Zur Frage des Auflebens einer abgefundenen Verletztenrente gemäß § 606 Satz 1 RVO;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG für das Land

Nordrhein-Westfalen vom 07.07.1987 - L 5 U 30/87 -

Mit dem Bezugsrundschreiben haben wir die LBGen über die Entscheidung des LSG für das Saarland vom 30.06.1987

- L 2 U 25/84 - (vgl. HV-INFO 1988, S. 244-247) unterrichtet, wonach der Anspruch auf Gewährung einer bereits abgefundenen Verletztenrente bei einer Dauer der Schwerverletzteneigenschaft von zehn Monaten wieder auflebt. Allerdings hatte das Gericht die Frage offengelassen, ob auch Fälle von extrem kurzer Schwerverletzteneigenschaft die Rechtsfolge des § 606 Satz 1 RVO auslösen und damit das Wiederaufleben einer bereits abgefundenen Verletztenrente erforderlich machen.

Das LSG für das Land Nordrhein-Westfalen hat jedoch in seiner uns vom Bundesversicherungsamt übermittelten Entscheidung vom 07. Juli 1987 - L 5 U 30/87 - zu dieser Frage Stellung genommen und u.a. ausgeführt, daß bei der Anwendung des § 606 Satz 1 RVO ausschließlich auf die Schwerverletzteneigenschaft im Rahmen des § 583 Abs. 1 RVO abzustellen sei. Insoweit genüge es, daß der Verletzte mehrere Verletztenrenten aus der Unfallversicherung beziehe - auch die nach § 604 RVO abgefundene Rente gelte als bezogen -, deren Hundertsätze zusammen die Zahl 50 erreichen. Die Dauer des Rentenbezuges nach einer MdE von insgesamt 50 v.H. sei dabei unbedeutend, da weder § 606 Satz 1 RVO noch § 583 Abs. 1 RVO ein zeitliches Merkmal enthalte. Aus diesem Grunde begründe auch schon die kurze Dauer einer Schwerverletzteneigenschaft, wie im vorliegenden Fall von knapp zwei Monaten, die Anwendung des § 606 Satz 1 RVO.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 83/88 vom 22.07.1988 des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften